

BL_GERICHTE 510 15 44 vom 6. November 2015

BL Gerichte, 2015-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_510_15_44

FR: BL_GERICHTE 510 15 44 du 6 novembre 2015

IT: BL_GERICHTE 510 15 44 del 6 novembre 2015

Regeste

Staatssteuer 2013

Erwägungen

E. 1

Mit Veranlagungsverfügung der Staatssteuer 2013 vom 20. November 2014 wurde der im Lohnausweis des Pflichtigen als Abgangsentschädigung bezeichnete Betrag von brutto Fr. 15'752.-- bzw. netto Fr. 14'750.-- als Einkommen aufgerechnet. Zur Begründung machte die Steuerverwaltung geltend, Abklärungen beim Bezirksgericht B. hätten ergeben, dass der Pflichtige in der arbeitsgerichtlichen Streitigkeit gegenüber seiner ehemaligen Arbeitgeberin Lohnforderungen geltend gemacht habe.

E. 2

Mit Eingabe vom 30. November 2014 erhob der Pflichtige mit dem sinngemässen Begehren, die Abgangsentschädigung sei als Genugtuungsleistung zu qualifizieren und entsprechend von der Besteuerung auszunehmen, Einsprache. Zur Begründung machte er geltend, die Klage sei wegen missbräuchlicher Kündigung eingereicht worden. Dies ergebe sich auch aus dem Vergleich, mit welchem sich die ehemalige Arbeitgeberin verpflichtet habe, ihm eine Genugtuung wegen Persönlichkeitsverletzungen während seiner Anstellung zu bezahlen.

E. 3

Mit Einsprache-Entscheid vom 29. Mai 2015 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie aus, weder aus dem Entscheid der Bezirksgerichts B. noch aus der mit der ehemaligen Arbeitgeberin abgeschlossenen Vereinbarung gehe klar hervor, was der Grund für die Klage gewesen sei. Aufgrund einer Anfrage der ehemaligen Arbeitgeberin habe die Präsidentin des Bezirksgerichts B. mitgeteilt, dass Lohnforderungen geltend gemacht worden seien, deren Begründung u.a. in der Verlängerung der Kündigungsfrist infolge Krankheit sowie im Bezug von Ferien gelegen hätte. Bei der Vergütung handle es sich daher entgegen der Meinung des Pflichtigen nicht um eine steuerfreie Genugtuungszahlung, sondern um einkommensteuerpflichtiges Einkommen.

E. 4

Mit Eingabe vom 30. Mai 2015 erhob der Pflichtige mit den sinngemässen Begehren, 1. Die Abgangsentschädigung sei als Genugtuungsleistung zu qualifizieren und entsprechend von der Besteuerung auszunehmen; 2. Eventualiter sei der Betrag teilweise als Lohnfortzahlung zu betrachten und entsprechend teilweise zu besteuern, Einsprache. Zur Begründung machte er geltend, mit der Vereinbarung habe sich die ehemalige Arbeitgeberin zu einer Genugtuungszahlung für die missbräuchliche Kündigung verpflichtet.

E. 5

Mit Vernehmlassung vom 23. Juni 2015 beantragte die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses. Zur Begründung führte sie aus, die strittige Leistung sei im Lohnausweis enthalten und darauf seien Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet worden, was bei einer Genugtuungsleistung nicht der Fall gewesen wäre. Eine Persönlichkeitsverletzung sei nicht ersichtlich.

E. 6

Die Steuerbehörden müssen den rechtserheblichen Sachverhalt von sich aus richtig und vollständig abklären. Der Untersuchungsgrundsatz entbindet die Parteien indessen nicht von ihrer Behauptungslast. Es wird erwartet, dass die steuerpflichtige Person die zu ihren Gunsten sprechenden Umstände von sich aus vorbringt. Sie ist zur Erteilung umfassender Auskünfte über die für die Besteuerung massgebenden Umstände verpflichtet. Beweismittel ist primär die mündliche oder schriftliche Auskunft der pflichtigen Person, also die Partei-aussage (ASA, Bd. 68, S. 461). Bei steuererhöhenden Tatsachen trägt die Veranlagungsbehörde die Beweislast; sie hat aber keine Kenntnis vom Sachverhalt, weshalb der Gesetzgeber Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen statuiert. Diese Mitwirkungspflichten ändern zwar an der Beweislastverteilung nichts, wirken sich aber auf die Beweiswürdigung aus. Wirkt der Steuerpflichtige trotz Mahnung nicht mit, legt er z.B. die von ihm verlangten Unterlagen nicht vor, erscheint er nicht zur Einvernahme usw., obschon die geforderte Mitwirkung zumutbar ist, kann die Veranlagungsbehörde den Beweis nicht erbringen, befindet sie sich in Beweisnot. Beweisnot des Beweisbelasteten rechtfertigt aber die Überwälzung der Beweislast auf den Steuerpflichtigen nicht, die entscheidende Behörde bleibt an die Beweislastregeln gebunden (vgl. ASA, Bd. 56, S. 626). Der Steuerpflichtige trägt seinerseits die Beweislast für Tatsachen, welche die Steuerschuld mindern oder aufheben, insbesondere auch dafür, dass die geltend gemachte neue Tatsache der Veranlagungsbehörde hätte bekannt sein müssen (Zweifel/Casanova, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, § 26 Rz. 33). Dass das Steuersubjekt in zwar weitreichendem, aber doch begrenztem Umfang zur Mitwirkung bei der Rekonstruktion des steuererheblichen Sachverhalts verpflichtet ist, muss Konsequenzen für die Verteilung der objektiven Beweislast haben. Diese beweislastrechtlichen Konsequenzen hängen davon ab, ob das Steuersubjekt in gehöriger Weise mitwirkt oder ob es die mögliche und zumutbare Mitwirkung pflichtwidrig und schuldhaft verweigert (ASA, Bd. 67, S. 445). Die entscheidende Behörde kann die tatsächlichen Anbringen der Steuerbehörde als erwahrt ansehen, wenn sie glaubhaft erscheinen. Statt vollständigem Beweis reicht die Glaubhaftmachung aus. Das führt dazu, dass der Beweis als vom Beweisbelasteten erbracht erachtet wird, obwohl nichts bewiesen worden ist. In jedem Fall muss aber die Mitwirkung des Steuerpflichtigen im geforderten Umfang möglich und zumutbar sein (vgl. Behnisch, Die Verfahrensmaximen und ihre Auswirkungen auf das Beweisrecht im Steuerrecht, in: ASA, Bd. 56, S. 627; zur Auskunftspflicht ausführlich auch Zweifel/Casanova, a.a.O., § 16 Rz. 39 ff.). Die Mitwirkung der steuerpflichtigen Person kann somit weder im Veranlagungs- noch im Rechtsmittelverfahren erzwungen werden. Die säumige steuerpflichtige Person treffen jedoch Rechtsnachteile und Bussen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 126 N 47). Damit wird dem allgemeinen Rechtsgedanken, wonach pflichtwidriges Nichtmitwirken bzw. allgemein beweisvereitelndes Verhalten sich nicht lohnen darf, Rechnung getragen (Schär, Normentheorie und mitwirkungsorientierte Beweislastverteilung in gemischten

Steuerveranlagungsverfahren, in ASA, Bd. 67, S. 452; StGE vom 16. Mai 2014, 510 13 98, E. 4b , www.bl.ch/steuergericht).

E. 7

Den Beweis dafür, dass der arbeitgeberseitig entrichtete Betrag in Höhe von brutto Fr. 15'752.-- bzw. netto Fr. 14'750.-- infolge missbräuchlicher Kündigung bezahlt worden ist, obliegt gestützt auf die hiervor zitierte Praxis, da es sich dabei um eine steuermindernde bzw. steueraufhebende Tatsache handelt, dem Pflichtigen. a) Nach Auffassung der Steuerverwaltung ist es dem Pflichtigen nicht gelungen, die Missbräuchlichkeit der Kündigung nachzuweisen, weshalb die ihm ausbezahlte Abgangsschädigung zu besteuern sei. Im Folgenden ist zu prüfen, wie es sich damit verhält. Vorweg ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es sich beim strittigen Betrag um keine Abgangsschädigung im gesetzlichen Sinn handelt, da die Voraussetzungen gemäss Art. 339b OR (Altersgrenze, Anzahl Dienstjahre) offensichtlich nicht erfüllt sind. b) Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist gemäss Art. 336 Abs. 1 OR missbräuchlich, wenn sie von einer Partei ausgesprochen wird, wegen einer Eigenschaft, die der anderen Partei kraft ihrer Persönlichkeit zusteht, es sei denn, diese Eigenschaft stehe in einem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis oder beeinträchtigt wesentlich die Zusammenarbeit im Betrieb (lit. a); weil die andere Partei ein verfassungsmässiges Recht ausübt, es sei denn, die Rechtsausübung verletze eine Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis oder beeinträchtigt wesentlich die Zusammenarbeit im Betrieb (lit. b); ausschliesslich um die Entstehung von Ansprüchen der anderen Partei aus dem Arbeitsverhältnis zu vereiteln (lit. c); weil die andere Partei nach Treu und Glauben Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geltend macht (lit. d); weil die andere Partei schweizerischen obligatorischen Militäroder Schutzdienst oder schweizerischen Zivildienst leistet oder eine nicht freiwillig übernommene gesetzliche Pflicht erfüllt (lit. e). Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist gemäss Art. 336 Abs. 2 OR im Weiteren missbräuchlich, wenn sie ausgesprochen wird, weil der Arbeitnehmer einem Arbeitnehmerverband angehört oder nicht angehört oder weil er eine gewerkschaftliche Tätigkeit rechtmässig ausübt (lit. a); während der Arbeitnehmer gewählter Arbeitnehmer-vertreter in einer betrieblichen oder in einer dem Unternehmen angeschlossenen Einrichtung ist, und der Arbeitgeber nicht beweisen kann, dass er einen begründeten Anlass zur Kündigung hatte (lit. b); im Rahmen einer Massenentlassung, ohne dass die Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, die Arbeitnehmer, konsultiert worden sind (Art. 335f OR). c) Vorliegend fand vor dem Bezirksgericht B. ein vom Pflichtigen mit Klage vom 10. Juni 2013 „betreffend ungerechtfertigte Kündigung“ initiiertes arbeitsgerichtliches Verfahren mit dem Gegenstand „Schlichtungsverfahren betreffend missbräuchliche Kündigung“ statt. Auf die Bezeichnung des Verfahrens kann es, entgegen der Ansicht des Pflichtigen, in analoger Anwendung von Art. 18 Abs. 1 OR nicht ankommen, so dass der Rekurrent daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. d) Anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 5. August 2013, wo gestützt auf Art. 205 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 die Aussagen der Parteien nicht protokolliert wurden, wurde ein Vergleich geschlossen. Darin wurde das Arbeitsverhältnis per 15. August 2013 aufgelöst und hat sich die ehemalige Arbeitgeberin per Saldo aller Ansprüche zur Zahlung in Höhe von netto Fr. 14'750.-- an den Rekurrenten verpflichtet, wobei kein Grund für die Entschädigungszahlung genannt wurde. Welche Ansprüche damit abgegolten werden sollten, bleibt damit unklar. Fest steht lediglich, aber immerhin, dass sich aus dem Vergleich kein Hinweis auf die vom Pflichtigen behauptete Persönlichkeitsverletzung

ergibt. e) Zum selben Schluss gelangt man auch aufgrund der Stellungnahme der Präsidentin des Bezirksgerichts B. vom 29. Oktober 2014 an die ehemalige Arbeitgeberin, wonach der Pflichtige, soweit sich den Schlichtungsakten entnehmen lasse, Lohnforderungen geltend gemacht habe, so dass sie davon ausgehe, dass es sich beim Vergleichsbetrag um eine Lohnforderung gehandelt habe. f) Davon ist auch die ehemalige Arbeitgeberin des Pflichtigen ausgegangen, hat sie doch, wie sich aus dessen Lohnausweis für das Jahr 2013, welchem eine Abgangsentschädigung von brutto Fr. 15'752.-- zu entnehmen ist, ergibt, Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet. Im Gegensatz dazu hätte eine Entschädigung gemäss Art. 336a OR nämlich nicht zum massgebenden Lohn gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) gehört (vgl. Wegleitung über den massgeblichen Lohn in der AHV, IV und EO [WML] des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV, gültig ab 1. Januar 2008, Stand 1. Januar 2015, N 2083, unter Verweis auf BGE 123 V 5, kommentiert von Prof. Dr. Thomas Koller in: Aktuelle juristische Praxis [AJP], 7/97, S. 892 ff.), so dass darauf keine Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen gewesen wären. g) Zu guter Letzt bleibt darauf hinzuweisen, dass im vorgenannten Vergleich nicht etwa verschiedene Punkte verknüpft und einzeln abgehandelt wurden, sondern wie gesehen nur eine Zahlung vereinbart wurde. Eine allfällige Aufteilung derselben, wie vom Pflichtigen im Eventualbegehren beantragt, ist gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und aufgrund der im Recht liegenden Unterlagen für das Steuergericht nicht möglich. Es wäre vielmehr am Pflichtigen gewesen, im Rahmen der Vergleichsverhandlungen darauf hinzuweisen, dass ein Teil als Lohnfortzahlung und ein anderer als Entschädigung im Sinne von Art. 336a OR, falls es denn effektiv so gewesen ist, wofür allerdings wie gesehen keine Anhaltspunkte bestehen, bezeichnet wird. h) Zusammenfassend ergibt sich, dass dem Pflichtigen der Nachweis nicht gelungen ist, dass es sich bei der strittigen Zahlung ganz oder teilweise um eine Entschädigung im Sinne von Art. 336a OR gehandelt hat, so dass er die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat. Der arbeitgeberseitig ausgerichtete Betrag ist deshalb vollständig als Lohn zu qualifizieren, welcher der Einkommenssteuer unterliegt. Der Rekurs erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 8

Ausgangsgemäss hat der Rekurrent Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 800.-- zu bezahlen (§ 130 StG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung [VPO]). Demgemäss **w i r d e r k a n n t** :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.